

Gaaz/Bornhofen/Lammers

Personenstandsgesetz

Handkommentar

6. Auflage 2023

Verlag für Standesamtswesen

Personenstandsgesetz

Handkommentar

6. Auflage

Begründet von
Berthold Gaaz[†] und Heinrich Bornhofen

Fortgeführt von

Heinrich Bornhofen
Regierungsdirektor
im Bundesministerium des Innern a. D.

Thomas Lammers
Ministerialrat im Hessischen Ministerium
des Innern und für Sport

Verlag für Standesamtswesen
Frankfurt am Main · Berlin

© Verlag für Standesamtswesen GmbH
Frankfurt am Main · Berlin 2023
Das Werk ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung außerhalb der Freigrenzen
des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des
Verlags unzulässig und strafbar.
Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen,
Übersetzungen, Mikroverfilmungen und
die Einspeicherung und Verarbeitung in
elektronischen Systemen.
Printed in Germany

6. Auflage
ISBN 978-3-8019-5733-9

Vorwort zur 6. Auflage

Die Verpflichtung durch das OZG, Verwaltungsleistungen elektronisch über Verwaltungsportale in zahlreichen Rechtsvorschriften anzubieten, machten für den Bereich des Personenstandsrechts das am 1.11.2022 in Kraft getretene 3. PStRÄndG vom 19.10.2022 (BGBl. I S.1744) erforderlich. Das Gesetz enthält eine Reihe von Vorschriften, die an dem Ziel der Registermodernisierung, insbesondere dem Once-Only-Prinzip orientiert sind. Grundgedanke ist dabei, die erneute Beibringung von bei öffentlichen Stellen bereits vorhandenen Daten und Nachweisen durch betroffene Personen entbehrlich zu machen. Die nicht zum Personenstand gehörende Religionsbezeichnung ist im Sinne einer Reduzierung des Registerinhalts auf die erforderlichen Angaben nicht mehr für die Beurkundung vorgesehen.

Mehrere Vorschriften des 3. PStRÄndG, insbesondere die zur Einführung einer elektronischen Personenstandsbescheinigung, treten wegen noch zu schaffender technischer Voraussetzungen und zu erlassender Ausführungsvorschriften erst am 1.11.2024 in Kraft. Sie sind in der vorliegenden 6. Kommentar-Auflage noch nicht berücksichtigt.

Bereits aufgenommen sind hingegen die durch das Registermodernisierungsgesetz vom 28.3.2021 (BGBl. I S. 591) erfolgten Änderungen des PStG und der PStV, obwohl dort einige Regelungen von einer Bekanntmachung des Inkrafttretens durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat abhängig gemacht sind. Da die Bekanntmachung des BMI bei Redaktionsschluss der vorliegenden Kommentar-Auflage noch nicht vorlag, ist in einer Fußnote zu dem betroffenen § 3 auf diese Besonderheit hingewiesen.

Zudem war das am 1.1.2023 in Kraft getretene Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 4.5.2021 (BGBl. I S. 882) zu berücksichtigen, das u. a. zu Umschichtungen innerhalb des BGB geführt hat.

Als neues Übereinkommen für die Erteilung internationaler Personenstandsurkunden ist das 2. IntPStUrkÜb vom 14. 3. 2014 (GS Nr. 201a) zu nennen. Es ist am 1.7.2022 in Kraft getreten und gegenüber den Vertragsstaaten anzuwenden, von denen es ratifiziert worden ist (derzeit Deutschland, Belgien und die Schweiz). Im Verhältnis zu den anderen Vertragsstaaten des IntPStUrkÜb vom 8.9.1976 (GS Nr. 201) bleibt es bei der Anwendung dieses Übereinkommens bis zu einer Ratifikation des neuen Übereinkommens.

Zu berücksichtigen war außerdem, dass die neue Brüssel-IIb-Verordnung ab dem 1.8.2022 zwar die Nachfolge der Brüssel-IIa-Verordnung angetreten hat, beide VO aber für einen längeren Zeitraum parallel zueinander anzuwenden sind. Die Anwendung der jeweiligen VO ist von dem Datum des eingeleiteten gerichtlichen Verfahrens abhängig gemacht.

Zahlreiche Fußnoten mit Hinweisen auf Literatur und Rechtsprechung sowie die Aktualisierung der Zitate der PStG-VwV, die durch die 2. PStG-VwV-ÄndVwV erforderlich geworden war, runden die Neuauflage ab.

Berlin, im Januar 2023

Heinrich Bornhofen

Thomas Lammers

Inhaltsverzeichnis

Vorwort zur 6. Auflage 5

Abkürzungen 11

Literaturverzeichnis 16

Einführung: Entwicklung des Personenstandsrechts 17

Personenstandsgesetz (PStG) vom 19.2.2007

Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen

§1 Personenstand, Aufgaben des Standesamts 23

§2 Standesbeamte 41

Kapitel 2 Führung der Personenstandsregister

§3 Personenstandsregister 47

§4 Sicherungsregister 67

§5 Fortführung der Personenstandsregister 71

§6 Aktenführung 79

§7 Aufbewahrung 82

§8 Verlust eines Personenstandsregisters 88

§9 Beurkundungsgrundlagen 96

§10 Auskunft- und Nachweispflicht 116

Kapitel 3 Eheschließung

Abschnitt 1 Zuständigkeit, Anmeldung und Eheschließung

§11 Zuständigkeit und Standesamtsvorbehalt 120

§12 Anmeldung der Eheschließung 125

§13 Prüfung der Ehevoraussetzungen 149

§14 Eheschließung 172

§15 Eintragung in das Eheregister 181

Abschnitt 2 Fortführung des Eheregisters

§16 Fortführung 196

Kapitel 4 Lebenspartnerschaft

§17 Fortführung des Lebenspartnerschaftsregisters 214

§17a Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe und ihre
Beurkundung 217

Kapitel 5 Geburt

Abschnitt 1 Anzeige und Beurkundung

- § 18 Anzeige 228
- § 19 Anzeige durch Personen 241
- § 20 Anzeige durch Einrichtungen 245
- § 21 Eintragung in das Geburtenregister 249

Abschnitt 2 Besonderheiten

- § 22 Fehlende Angaben 278
- § 23 Zwillings- oder Mehrgeburten 284
- § 24 Findelkind 285
- § 25 Person mit ungewissem Personenstand 289
- § 26 Nachträgliche Ermittlung des Personenstandes 297

Abschnitt 3 Fortführung des Geburtenregisters

- § 27 Feststellung und Änderung des Personenstandes, sonstige Fortführung 299

Kapitel 6 Sterbefall

Abschnitt 1 Anzeige und Beurkundung

- § 28 Anzeige 334
- § 29 Anzeige durch Personen 341
- § 30 Anzeige durch Einrichtungen und Behörden 344
- § 31 Eintragung in das Sterberegister 348

Abschnitt 2 Fortführung des Sterberegisters; Todeserklärungen

- § 32 Fortführung 363
- § 33 Todeserklärungen 365

Kapitel 7 Besondere Beurkundungen

Abschnitt 1 Beurkundungen mit Auslandsbezug; besondere Beurkundungsfälle

- § 34 Eheschließungen im Ausland oder vor ermächtigten Personen im Inland 369
- § 35 Begründung von Lebenspartnerschaften im Ausland 379
- § 36 Geburten und Sterbefälle im Ausland 385
- § 37 Geburten und Sterbefälle auf Seeschiffen 394
- § 38 Sterbefälle in ehemaligen Konzentrationslagern 397
- § 39 Ehefähigkeitszeugnis 401
- § 40 Zweifel über örtliche Zuständigkeit für Beurkundung 411

Abschnitt 2 Familienrechtliche Beurkundungen

- § 41 Erklärungen zur Namensführung von Ehegatten 413
- § 42 Erklärungen zur Namensführung von Lebenspartnern 422
- § 43 Erklärungen zur Namensangleichung 425
- § 44 Erklärungen zur Anerkennung der Vaterschaft und der Mutterschaft 446
- § 45 Erklärungen zur Namensführung des Kindes 460
- § 45a Erklärung zur Reihenfolge der Vornamen 474
- § 45b Erklärung zur Geschlechtsangabe und Vornamensführung bei Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung 480

Kapitel 8 Berichtigungen und gerichtliches Verfahren**Abschnitt 1 Berichtigungen ohne Mitwirkung des Gerichts**

- § 46 Änderung einer Anzeige 492
- § 47 Berichtigung nach Abschluss der Beurkundung 495

Abschnitt 2 Gerichtliches Verfahren

- § 48 Berichtigung auf Anordnung des Gerichts 506
- § 49 Anweisung durch das Gericht 514
- § 50 Sachliche und örtliche Zuständigkeit der Gerichte 522
- § 51 Gerichtliches Verfahren 525
- § 52 Öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung 534
- § 53 Wirksamwerden gerichtlicher Entscheidungen; Beschwerde 537

Kapitel 9 Beweiskraft und Benutzung der Personenstandsregister**Abschnitt 1 Beweiskraft; Personenstandsurkunden**

- § 54 Beweiskraft der Personenstandsregister und -urkunden 540
- § 55 Personenstandsurkunden 548
- § 56 Allgemeine Vorschriften für die Ausstellung von Personenstandsurkunden 560
- § 57 Eheurkunde 568
- § 58 Lebenspartnerschaftsurkunde 581
- § 59 Geburtsurkunde 587
- § 60 Sterbeurkunde 599

Abschnitt 2 Benutzung der Personenstandsregister

- § 61 Allgemeine Vorschriften für die Benutzung 607
- § 62 Urkundenerteilung, Auskunft, Einsicht 613
- § 63 Benutzung in besonderen Fällen 619
- § 64 Sperrvermerke 623
- § 65 Benutzung durch Behörden und Gerichte 629

- § 66 Benutzung für wissenschaftliche Zwecke 635
- § 67 Zentrale Register 642
- § 68 Datenaustausch zwischen Standesämtern, Behörden und Gerichten 647
- § 68a Rechte der betroffenen Person 655

Kapitel 10 Zwangsmittel, Bußgeldvorschriften, Besonderheiten

- § 69 Erzwingung von Anzeigen 658
- § 70 Bußgeldvorschriften 661
- § 71 Personenstandsbücher aus Grenzgebieten 665
- § 72 *Erhebung von Gebühren und Auslagen* 666

Kapitel 11 Verordnungsermächtigungen

- § 73 Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen 668
- § 74 Rechtsverordnungen der Landesregierungen 673

Kapitel 12 Übergangsvorschriften

- § 75 Übergangsbeurkundung 677
- § 76 Fortführung, Benutzung und Aufbewahrung der Altregister 682
- § 77 Fortführung, Aufbewahrung und Benutzung der Familienbücher 695
- § 78 *Heiratsbuch* 702
- § 79 Altfallregelung 704

Sachverzeichnis 706

Abkürzungen

a. A.	anderer Ansicht
a. F.	alte Fassung
a. M.	andere Meinung
Abl.	Amtsblatt
ABl. EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
Abs.	Absatz
AdWirkG	Gesetz über die Wirkungen der Annahme als Kind nach ausländischem Recht (Adoptionswirkungsgesetz) (GS Nr. 26)
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AG	Amtsgericht; Ausführungsgesetz; Aktiengesellschaft
Alt.	Alternative
Amtl. Begr.	Amtliche Begründung; Begründung des einer Rechtsänderung zugrundeliegenden Gesetz- oder Verordnungsentwurfs
Anl.	Anlage
Anm.	Anmerkung
ApostillenVO-EU	Verordnung (EU) zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern durch die Vereinfachung der Anforderungen an die Vorlage bestimmter öffentlicher Urkunden (GS Nr. 206)
arg.	argumentum
Art.	Artikel
AsylG	Asylgesetz (GS Nr. 64)
AufenthG	Aufenthaltsgesetz (GS Nr. 65)
AufenthV	Aufenthaltsverordnung (GS Nr. 65a)
AV	Ausführungsverordnung
BAnz.	Bundesanzeiger
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgeschichtshof
Bd.	Band
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz (GS Nr. 87)
BeamtStG	Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (GS Nr. 131)
Bek.	Bekanntmachung
BAnz.	Bundesanzeiger
BeurkG	Beurkundungsgesetz (GS Nr. 90)
BevStatG	Gesetz über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes (GS Nr. 111)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch (GS Nr. 30)
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BMG	Bundesmeldegesetz (GS Nr. 117)

BMI	Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
BNotO	Bundesnotarordnung (GS Nr. 90a)
BR	Bundesrat
BR-Drs.	Drucksache des Bundesrates
BReg	Bundesregierung
Brüssel-IIa-VO	Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27.11.2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (Abl. L 338 vom 23.12.2003, S. 1) (GS Nr. 215)
Brüssel-IIb-VO	Verordnung (EU) 2019/1111 des Rates vom 25.6.2019 über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen (Abl. L 178 vom 2.7.2019, S. 1) (GS Nr. 216)
BT	Bundestag
BT-Drs.	Drucksache des Deutschen Bundestages
Buchst.	Buchstabe
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
BVFG	Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz) (GS Nr. 60)
CIEC	Commission Internationale de l'Etat Civil (Internationale Kommission für das Zivilstandswesen)
d. h.	das heißt
DA	Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DVDV	Deutsches Verwaltungsdiensteverzeichnis
EG	Einführungsgesetz; Europäische Gemeinschaft
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (GS Nr. 30a)
EGGVG	Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz (GS Nr. 70a)
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EheöffnungsG	Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts (GS Nr. 30f)
Eheöffnungs- UmsetzungsG	Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts
eIDAS-VO-EU	Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23.7.2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG

ErbStDV	Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung (GS Nr. 133a)
ErbStG	Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (GS Nr. 133)
ESÜ	Europäisches Übereinkommen vom 25. 10. 1980 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses (GS Nr. 227)
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
f., ff.	folgend, folgende
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (GS Nr. 72)
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FGG-RG	Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (GS Nr. 72a)
FPR	Familie Partnerschaft Recht [Zeitschrift]
gem.	gemäß
GEMA	Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GS Nr. 100)
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GMBL	Gemeinsames Ministerialblatt, herausgegeben vom Bundesministerium des Innern
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
h. M.	herrschende Meinung
HAdoptÜb.	(Haager) Übereinkommen vom 29. 5. 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (GS Nr. 226)
HAG	Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet (GS Nr. 62)
Halbs.	Halbsatz
i. d. F.	in der Fassung
i. d. R.	in der Regel
i. S.	im Sinne
i. V. m.	in Verbindung mit
IntFamRVG	Internationales Familienrechtsverfahrensgesetz (GS Nr. 75)
IPR	Internationales Privatrecht
KG	Kammergericht; Kommanditgesellschaft
KonsG	Gesetz über die Konsularbeamten, ihre Aufgaben und Befugnisse (Konsulargesetz) (GS Nr. 95)
krit.	kritisch

KSÜ	Haager Übereinkommen vom 19.10.1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern (GS Nr. 228)
LG	Landgericht
LPartG	Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz) (GS Nr. 39)
m.	mit
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
MindNamÄndG	Gesetz zur Ausführung des Artikels 11 Abs. 1 des Rahmenübereinkommens des Europarats vom 1.2.1995 zum Schutz nationaler Minderheiten (Minderheiten-Namensänderungsgesetz) (GS Nr. 243)
MiZi	Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (GS Nr. 74)
MSA	Haager Übereinkommen vom 5.10.1961 über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen (GS Nr. 223)
NamÄndG	Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (GS Nr. 40)
NamÄndVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (GS Nr. 42)
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NKWD	Volkskommissariat für Innere Angelegenheiten (russisch: Narodny Komissariat Wnutrennich Del)
Nr.	Nummer
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
OHG	Offene Handelsgesellschaft
OLG	Oberlandesgericht
OSCI	Online Services Computer Interface, Standard für Transportverfahren elektronischer Daten
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (GS Nr. 84)
OZG	Onlinezugangsgesetz
PräsKG	Präsident des Kammergerichts
PStG	Personenstandsgesetz (GS Nr. 1)
2. PStÄndG	Zweites Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Personenstandsgesetzes vom 18.5.1957
1. PStÄndV	Erste Verordnung zur Änderung der Personenstandsverordnung vom 24.10.2018
PStG-VwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz
PStRÄndG	Gesetz zur Änderung personenstandsrechtlicher Vorschriften vom 7.5.2013 (BGBl. I S. 1122)
2. PStRÄndG	Zweites Gesetz zur Änderung personenstandsrechtlicher Vorschriften vom 17.7.2017 (BGBl. I S. 2522)
3. PStRÄndG	Drittes Gesetz zur Änderung personenstandsrechtlicher Vorschriften

PStRG	Gesetz zur Reform des Personenstandsrechts (Personenstandsrechtsreformgesetz) (GS Nr. 1b)
PStV	Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (GS Nr. 2)
RegMoG	Registermodernisierungsgesetz vom 28. 3. 2021 (BGBl. I S. 591)
RMBliV	Reichsministerialblatt der inneren Verwaltung
Rdnr./Rn.	Randnummer
Rspr.	Rechtsprechung
S.	Seite
SchKG	Schwangerschaftskonfliktgesetz (GS Nr. 27)
SGB VIII	Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (GS Nr. 20)
sog.	sogenannte(r)
StAG	Staatsangehörigkeitsgesetz (GS Nr. 50)
StAR-VwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Staatsangehörigkeitsrecht
StAZ	Das Standesamt [Zeitschrift]
StGB	Strafgesetzbuch (GS Nr. 81)
StPO	Strafprozessordnung (GS Nr. 82)
TSG	Gesetz über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen (Transsexuellengesetz) (GS Nr. 36)
u. a.	unter anderem
u. Ä.	und Ähnliches
Üb	Übereinkommen
usw.	und so weiter
VerschÄndG	Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Verschollenheitsrechts (GS Nr. 31a)
VerschG	Verschollenheitsgesetz (GS Nr. 31)
VG	Verwaltungsgericht
vgl.	vergleiche
Vorbem.	Vorbemerkung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung (GS Nr. 85)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (GS Nr. 86)
WAST	Deutsche Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht
WRV	Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. 8. 1919 (Weimarer Reichsverfassung) (GS Nr. 100a)
WÜK	Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen (GS Nr. 296)
z. B.	zum Beispiel
ZPO	Zivilprozessordnung (GS Nr. 80)
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZSHG	Gesetz zur Harmonisierung des Schutzes gefährdeter Zeugen (Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetz) (GS Nr. 82b)

Literaturverzeichnis

<i>Berkl</i>	Personenstandsrecht, 2015
<i>Bornhofen/Schmitz/ Kraus</i>	Fachlexikon für das Standesamtswesen, 9. Auflage 2016
<i>Dethloff</i>	Familienrecht, 31. Auflage 2015
<i>Gaaz/Bornhofen</i> 2008	Personenstandsgesetz, Handkommentar mit Materialien, 1. Auflage 2008
GS	<i>Schmitz/Bornhofen/Bockstette</i> , Gesetzsammlung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden, Stand 61. Lieferung 2023
<i>Haecker</i>	Die Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen, 3. Auflage 2009
<i>Henrich</i>	Internationales Familienrecht, 2. Auflage 2000
<i>Henrich/Wagenitz/ Bornhofen</i>	Deutsches Namensrecht, Stand 2007
<i>Hepting/Dutta</i>	Familie und Personenstand, 4. Auflage 2022
<i>Hepting/Gaaz</i>	Personenstandsrecht mit Familienrecht und Internationalem Privatrecht, Stand 42. Lieferung Februar 2009
<i>Johansson/Sachse</i>	Anweisungs- und Berichtigungsverfahren in Personenstandsachen, 1996
<i>Loos</i>	Namensänderungsgesetz, 2. überarbeitete Auflage 1996
<i>Pfeiffer/Strickert</i>	Personenstandsgesetz, 1961
<i>Staudinger/Helms</i>	Helms in: J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, §§ 1741–1772, Neubearbeitung 2019
<i>Stelkens/Bonk/Sachs</i>	Verwaltungsverfahrensgesetz, 10. Auflage 2023
<i>Wagenitz/Bornhofen</i>	Handbuch des Eheschließungsrechts, 1998
<i>Zimmermann</i>	Das neue FamFG, 2009

Einführung: Entwicklung des Personenstandsrechts

Übersicht (die Zahlen bedeuten Randnummern)

- I. Das PStG 1875 1
- II. Das PStG 1937 2
- III. Das PStG 2007 3

I. Das PStG 1875

Dem ersten deutschen Personenstandsgesetz von 1875¹ war eine lange Zeit 1 kirchlichen Monopols auf dem Gebiet des Personenstandswesens vorausgegangen. Seit dem 16. Jahrhundert war es in Deutschland allgemein Aufgabe der Geistlichen beider Konfessionen gewesen, Tauf-, Trau- und Totenbücher zu führen. Der Staat hatte sich damit begnügt, den Geistlichen beider Konfessionen die Führung der Kirchenbücher vorzugeben. Das preußische Allgemeine Landrecht von 1794 enthielt dazu detaillierte Regelungen². Unter dem Einfluss des Code Civil änderte sich dies grundlegend. Die Revolution von 1848 bereitete dem Gedanken einer staatlichen Personenstandsbuchführung den Weg: Im Zuge der Bestrebungen einer Trennung von Kirche und Staat – ausgetragen im sog. Kulturkampf – wurden zunächst in Preußen durch Gesetz vom 9.3.1874 (GS S. 95), danach im gesamten Reichsgebiet durch Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und über die Eheschließung die obligatorische Zivilehe und die Personenstandsbeurkundung durch vom »Staate bestellte Standesbeamte« eingeführt. § 1 des PStG 1875 bestimmte: »Die Beurkundung der Geburten, Heiraten und Sterbefälle erfolgt ausschließlich durch die vom Staate bestellten Standesbeamten mittels Eintragung in die dazu bestimmten Register.«

II. Das PStG 1937

Das zweite deutsche Personenstandsgesetz von 1937³ hielt an der bewährten 2 Beurkundung in den klassischen Personenstandsbüchern fest, doch erhielt das Heiratsregister die Bezeichnung »Familienbuch«. Der neue Name lässt bereits auf die inhaltliche Ausweitung des bisherigen, lediglich die Eheschließung dokumentierenden Registers schließen: In der amtlichen Begründung als »wichtigste Neuerung des Entwurfs« bezeichnet, sollte das Familienbuch die Sippenforschung erleichtern, insbesondere »die verwandtschaftlichen Zusammenhänge der Angehörigen einer Familie, die Zusam-

1 Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und über die Eheschließung vom 6.2.1875 (RGBl. S. 23).

2 Vgl. Schütz, 100 Jahre Standesämter in Deutschland, 1977, S. 1 ff.

3 PStG vom 3.11.1937, RGBl. I S. 1146.

menhänge zwischen Vor- und Nachfahren ersichtlich machen«⁴. Nach dem Zweiten Weltkrieg galt das PStG 1937 innerhalb mehrerer Besatzungszonen einheitlich fort. Es ist als zentrale Vorschrift des nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 2 GG der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes zugewiesenen Rechtsgebiets »Personenstandswesen« Bundesrecht geworden; dies ergibt sich aus Art. 125 Nr. 1 GG. Das Personenstandsgesetz wurde 1957 neu gefasst⁵.

III. Das PStG 2007

- 3 Das Personenstandsrechtsreformgesetz mit dem PStG 2007⁶ hat eine längere Vorgeschichte: Erforderliche Änderungen des PStG führten – angestoßen durch das »Volkszählungsurteil« des Bundesverfassungsgerichts – bereits im Jahre 1984 zur Bildung einer Bund/Länder-Arbeitsgruppe, die Vorschläge für ein Fünftes Gesetz zur Änderung des Personenstandsgesetzes 1937 erarbeiten sollte⁷. Familienrechtliche Reformen und die Wiedervereinigung mit ständigem Anpassungsbedarf der personenstandsrechtlichen Vorschriften waren der Grund, die geplante Novellierung immer wieder zurückzustellen. Bei dem erneuten Anlauf in einer neu gebildeten Bund/Länder-Arbeitsgruppe, die im Frühjahr 2002 ihre Arbeit aufnahm, wurde das Regelungsziel dahin geändert, dem Reformauftrag durch ein neues Personenstandsgesetz mit geänderter Konzeption zu entsprechen. Dies betraf insbesondere das Medium der Registrierung. War bisher Papier nach genauen Vorgaben der Ausführungsvorschriften obligatorisch gewesen, so setzten die Arbeiten bereits verstärkt auf die elektronische Registerführung.
- 4 Die Arbeitsgruppe stellte im September 2004 ihre Vorschläge für eine Reform gleich in einem »Vorentwurf eines Gesetzes zur Reform des Personenstandsrechts« vor. Dieser war alsdann Grundlage für das Beteiligungsverfahren, in dessen Rahmen die Bundes- und Landesressorts, die Interessenverbände, die Kirchen und andere in die Reform einzubeziehende Stellen (z. B. die Archive) die Möglichkeit hatten, den Vorentwurf zu bewerten und Vorschläge einzubringen. Das Beteiligungsverfahren mit den genannten Stellen erstreckte sich auf gut eineinhalb Jahre.
- 5 Die Behandlung des überarbeiteten Vorentwurfs als Gesetzentwurf der Bundesregierung im Bundesrat führte zu 48 Änderungsanträgen. Die Anträge betrafen vornehmlich Fragen der Finanzierung der Sonderstandesämter (Standesamt I in Berlin und Sonderstandesamt Bad Arolsen), einer Ländereffnungsklausel für die Begründung von Lebenspartnerschaften durch

4 Im Einzelnen Schütz, 100 Jahre Standesämter in Deutschland, 1977, S. 60.

5 BGBl. 1957 I S. 1125, BGBl. III Nr. 211-1.

6 Vgl. Bornhofen, StAZ 2007, 33; Gaaz, FamRZ 2007, 1057. Eine synoptische Gegenüberstellung des neuen Rechts, der amtlichen Begründung des Gesetzentwurfs und des bisherigen Rechts findet sich in Schmitz/Bornhofen (Hrsg.), Das neue Personenstandsrecht (Handakten für die standesamtliche Arbeit, Sonderheft 2007).

7 Vgl. Bornhofen, StAZ 1996, 161, 163.

andere Stellen als das im Gesetzentwurf vorgesehene Standesamt, der Ermöglichung eines Pilotprojekts »Zentrale Registerführung« durch ein Land, der Schaffung einer Regelung zur Angleichung von Namen und der Festsetzung eines späteren Termins für das Inkrafttreten des Gesetzes. Nach Beschluss der Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates wurde der Gesetzentwurf am 15. 6. 2006 dem Deutschen Bundestag zugeleitet. Die mit der Sache befassten Ausschüsse (federführend: Innenausschuss) empfahlen dem Deutschen Bundestag am 8. 11. 2006, das Gesetz nach Maßgabe mehrerer Änderungen zu beschließen; in 2. und 3. Lesung am 9. 11. 2006 erfolgte die Beschlussfassung. Nach Weitergabe an den Bundesrat zu dessen zweitem Durchgang stimmte dieser dem Gesetz am 15. 12. 2006 zu.

Die Verkündung des Personenstandsrechtsreformgesetzes vom 19. 2. 2007 erfolgte am 23. 2. 2007. Das Gesetz ist nach seinem Art. 5 Abs. 2 am 1. 1. 2009 in Kraft getreten. Vorgezogen seit dem Tag nach der Verkündung (24. 2. 2007) sind nach Art. 5 Abs. 1 die Vorschriften in Kraft, die Bund oder Länder zur Vorbereitung und zum Erlass von Durchführungsvorschriften ermächtigen (Art. 1 §§ 73, 74, Art. 2 Abs. 13 Nr. 4, § 82a Abs. 6 bis 8 PStRG). Außerdem die Regelung der Übergangsvorschriften in Art. 1 § 77 Abs. 1 PStRG, die durch Änderung der Zuständigkeit für die Fortführung des Familienbuchs eine Versendung der Familienbücher an das Standesamt des jeweiligen Wohnortes entbehrlich machte; es erfolgte nur noch die Rückgabe des Familienbuchs an das für die Führung des Heiratsbuchs zuständige Standesamt. 6

Von seiner Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen gemäß § 73 hat das Bundesministerium des Innern durch die Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (Personenstandsverordnung – PStV) vom 22. 11. 2008 (BGBl. I S. 2263), die zeitgleich mit dem PStG am 1. 1. 2009 in Kraft trat, Gebrauch gemacht. Die zur Ergänzung dieser Regelungen nach Art. 84 Abs. 2 GG erlassene Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (PStG-VwV) vom 29. 3. 2010 (BAnz. Nr. 57a vom 15. 4. 2010) ist am 1. 8. 2010 in Kraft getreten. 7

Vor und nach seinem Inkrafttreten ist das neue PStG mehrfach geändert worden, in größerem Umfang durch das PStRÄndG vom 7. 5. 2013 (BGBl. I S. 1122) und das 2. PStRÄndG vom 17. 7. 2017 (BGBl. I S. 2522). Das PStRÄndG hatte sich ursprünglich zum Ziel gesetzt, das in den Jahren seit seiner praktischen Anwendung bewährte neue Recht lediglich punktuell zu verbessern. Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens wurden darüber hinaus aber noch Probleme behandelt, die vorher keiner personenstandsrechtlichen Lösung zugeführt worden waren: Dem § 22 PStG wurde ein neuer Absatz 3 angefügt, der bei der Beurkundung der Geburt die Geschlechtsangabe entbehrlich macht, wenn das Kind weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden kann. Außerdem wurde für Fehlgeburten die Möglichkeit der Anzeige beim Standesamt und der Erteilung einer Bescheinigung über die Anzeige eröffnet (§ 31 Abs. 3 PStV). Hinsichtlich seines Inkrafttretens sieht das Gesetz zwei Termine vor, die den Möglichkeiten der Umset- 8

zung im standesamtlichen Verfahren Rechnung tragen: Am Tag nach der Verkündung (15.5.2013) sind die Vorschriften in Kraft getreten, die keinen oder nur einen kurzen Vorlauf für die Vorbereitung des Fachverfahrens benötigen. Für die übrigen Regelungen wurde der 1.11.2013 als Datum des Inkrafttretens festgesetzt. Durch Art. 2 PStRÄndG erfuhr auch die PStV die erforderlichen Änderungen. Die PStG-VwV ist mit einer umfangreichen ÄndVwV an die geänderten und neuen Regelungen angepasst worden.

- 9 Nennenswert sind zudem die am 1.5.2014 in Kraft getretenen Änderungen von Vorschriften durch das Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt vom 28.8.2013 (BGBl. I S. 3458). Durch sie wird betroffenen Frauen die Möglichkeit eröffnet, ohne Preisgabe ihrer Identität zu entbinden. Die in diesem Zusammenhang erfolgten personenstandsrechtlichen Regelungen sind an entsprechender Stelle erläutert.
- 10 Mit dem größtenteils am 1.11.2017 in Kraft getretenen 2. PStRÄndG vom 17.7.2017 (BGBl. I S. 2522) sollten »erkannte Schwachstellen und Regelungslücken« beseitigt werden. Meist waren dies redaktionelle Änderungen, vor allem bei inzwischen gegenstandslos gewordenen Übergangsvorschriften (§§ 75 bis 78). Neu ist die erstmals eröffnete Möglichkeit für Personen mit mehreren Vornamen, die Reihenfolge ihrer Vornamen durch Erklärung gegenüber dem Standesamt neu zu bestimmen. Sie war erforderlich geworden, nachdem die geänderten Vorschriften im Pass- und Personalausweisrecht nicht mehr auf den Rufnamen abstellten, sondern die Reihenfolge der Vornamen im Geburtenregister für maßgeblich erklärten und hierdurch Identitätsprobleme entstanden. Mit einigen anderen Regelungen des 2. PStRÄndG tritt diese Vorschrift wegen des erforderlichen zeitlichen Vorlaufs erst am 1.11.2018 in Kraft.
- 11 In den letzten Monaten der 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestages wurden noch mehrere Gesetzgebungsvorhaben mit Auswirkungen auf die standesamtliche Arbeit verabschiedet. Von diesen kommt dem Gesetz zur Einführung des Rechts der Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts vom 20.7.2017 (BGBl. I S. 2787) besondere Bedeutung zu: Mit seinem Inkrafttreten am 1.10.2017 ist die Möglichkeit der Eheschließung durch zwei Personen gleichen Geschlechts eröffnet. Bestehende Lebenspartnerschaften können in eine Ehe umgewandelt werden. Durch das Gesetz zur Umsetzung des Eheöffnungsgesetzes vom 18.12.2018 (BGBl. I S. 2639) sind konzeptionelle und redaktionelle Anpassungen der einschlägigen Vorschriften erfolgt.
- 12 Schließlich ist noch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10.10.2017 (FamRZ 2017, 2046; StAZ 2018 S. 15) zum »3. Geschlecht« mit der sich aus ihr ergebenden Aussetzung von Verfahren bis zu einer gesetzlichen Neuregelung zu erwähnen. Die Neuregelung erfolgte durch das Gesetz zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben vom 18.12.2018 (BGBl. I S. 2635).

Am 1.11.2022 ist das 3. PStRÄndG in Kraft getreten. Das Gesetz enthält eine Reihe von Vorschriften, die an dem Ziel der Registermodernisierung, insbesondere dem Once-Only-Prinzip orientiert sind. Grundgedanke ist dabei, die erneute Beibringung von bei öffentlichen Stellen bereits vorhandenen Daten durch betroffene Personen entbehrlich zu machen. Die nicht zum Personenstand gehörende Religionsbezeichnung ist im Sinne einer Reduzierung des Registerinhalts auf die erforderlichen Angaben nicht mehr für die Beurkundung vorgesehen. 13

Mehrere Vorschriften des 3. PStRÄndG, insbesondere die zur Einführung einer elektronischen Personenstandsbescheinigung, treten wegen noch zu schaffender technischer Voraussetzungen erst am 1.11.2024 in Kraft. Die Aufnahme und Kommentierung dieser Vorschriften erfolgt – auch wegen der dazu noch zu erlassenden Regelungen der PStG-VwV – erst im Rahmen einer weiteren Auflage dieses Kommentars.

Zu berücksichtigende Neuregelungen enthält zudem das am 1.1.2023 in Kraft getretene Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 4.5.2021 (BGBl. I S. 882) mit einer Neufassung des Abschnitts 3 des 4. Buchs des BGB »Vormundschaft, Pflegschaft für Minderjährige, rechtliche Betreuung, sonstige Pflegschaft«.

Zu nennen ist weiter das CIEC-Übereinkommen über die Ausstellung mehrsprachiger, codierter Auszüge und Bescheinigungen aus Personenstandsregistern vom 14.3.2014 (GS Nr.201b). Es ist gegenüber den Vertragsstaaten anzuwenden, von denen es ratifiziert worden ist (derzeit Deutschland, Belgien und die Schweiz). Im Verhältnis zu den anderen Vertragsstaaten des IntPStUrKÜb vom 8.9.1976 (GS Nr.201) bleibt es bei der Anwendung dieses Übereinkommens bis zu einer Ratifikation des neuen Übereinkommens.

Personenstandsgesetz (PStG) vom 19. 2. 2007*

Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Personenstand, Aufgaben des Standesamts

(1) Personenstand im Sinne dieses Gesetzes ist die sich aus den Merkmalen des Familienrechts ergebende Stellung einer Person innerhalb der Rechtsordnung einschließlich ihres Namens. Der Personenstand umfasst Daten über Geburt, Eheschließung, Begründung einer Lebenspartnerschaft und Tod sowie damit in Verbindung stehende familien- und namensrechtliche Tatsachen.

(2) Die nach Landesrecht für das Personenstandswesen zuständigen Behörden (Standesämter) beurkunden den Personenstand nach Maßgabe dieses Gesetzes; sie wirken bei der Schließung von Ehen mit.

(3) Die Standesämter erfüllen weitere Aufgaben, die ihnen durch Bundesrecht oder Landesrecht zugewiesen werden.

Übersicht (die Zahlen bedeuten Randnummern)

- I. Rechtsentwicklung 1
- II. Der Begriff »Personenstand« (Absatz 1)
 - 1. Die Legaldefinition »Personenstand« 5
 - 2. Das Personenstandsmerkmal »Name« 8
 - a) Allgemeine Beurkundungsgrundsätze
 - (1) Namenskontinuität 9
 - (2) Diakritische Zeichen 10
 - (3) Unrichtige Schreibweise 11
 - (4) Vornamen 12
 - (5) Familienname 13
 - (6) Ehe- und Geburtsname 15
 - (7) Eigennamen 16
 - (8) Fehlende Namen 17
 - (9) Angleichung 20
 - (10) Namenswahl in einem anderen EU-Mitgliedstaat 21

* BGBl. I S. 122, zuletzt geändert durch Art. 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung personenstandsrechtlicher Vorschriften vom 19. 10. 2022 (BGBl. I S. 1744).

- (11) Besondere Buchstaben 22
- (12) Adelsbezeichnungen 24
- (13) Ausländische Namensänderungen 26
- (14) Sprachliche Abwandlungen 29
- (15) Akademische Grade 30
- b) Namensführung nach internationalen Übereinkommen
 - (1) Übereinkommen über die Angabe von Familiennamen und Vornamen in den Personenstandsbüchern 31
 - (2) Übereinkommen über die Änderung von Namen und Vornamen 36
- III. Die Behörde »Standesamt« (Absatz 2)
 - 1. Die Behördenbezeichnung 37
 - 2. Die Organisationshoheit 38
- IV. Die Aufgaben des Standesamts (Absatz 2 und 3)
 - 1. Die Beurkundung des Personenstandes 43
 - 2. Weitere Aufgaben (Absatz 3) 48
 - 3. Werbung im Standesamt 51

I. Rechtsentwicklung

- 1 In § 1 Abs. 1 ist dem PStG 2007 eine Definition des Begriffs »Personenstand« vorangestellt, die das frühere Recht nicht enthielt (dazu Rn. 5 ff.).
- 2 Nach § 1 Abs. 2 heißt die den Personenstand beurkundende Behörde nicht mehr – wie nach § 1 Abs. 1 PStG a.F. – »Standesbeamter«, sondern »Standesamt« (dazu Rn. 37). § 1 Abs. 1 PStG a.F. lautete wie folgt »(1) Die Beurkundung des Personenstandes liegt dem Standesbeamten ob.« Diese Fassung beruhte auf dem PStG 1937. Bei der Bezeichnung »Der Standesbeamte« handelte es sich um eine Funktionsbezeichnung, die ähnlich wie andere frühere personalisierte Bezeichnungen (z. B. »Der Oberkreisdirektor«, »Der Regierungspräsident«) gleichzeitig Behördenname war.
- 3 Unabhängig von der Diskussion über die Behördenbezeichnung nahm bereits der Regierungsentwurf des PStRG einen wichtigen Punkt der Föderalismusreform des Jahres 2006¹ vorweg: Anders als § 51 PStG a.F. sah der Entwurf davon ab, die Organisationshoheit der Länder einzuschränken und die Wahrnehmung der Aufgabe einer bestimmten Gebietskörperschaft (früher: Gemeinde) zuzuweisen. Dazu äußerte der Bundesrat in seiner Stellungnahme den gegenteiligen Wunsch, den Gemeinden durch das PStG die Aufgabe des Standesamts zur Erfüllung nach Weisung zu übertragen. Das sich aus dem geänderten Art. 84 Abs. 1 GG ergebende Verbot bundesgesetzlicher Aufgabenzuweisung an die Kommunen stand dem entgegen und verpflichtete damit die Länder, die Aufgabenzuweisung zu regeln (vgl. Rn. 38).
- 4 § 1 Abs. 3, der ausdrücklich die Zuweisung weiterer Aufgaben an das Standesamt zulässt, hatte im früheren Recht keine Entsprechung (dazu Rn. 48 ff.).

¹ Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. 8. 2006 (BGBl. I S. 2034).

II. Der Begriff »Personenstand« (Absatz 1)

1. Die Legaldefinition »Personenstand«

Mit der Legaldefinition des Begriffs »Personenstand« in § 1 Abs. 1 beantwortet das Personenstandsgesetz 2007 die mehr theoretische, gleichwohl aber immer wieder gestellte Frage, was unter dem Begriff zu verstehen ist. Der Zusatz »im Sinne dieses Gesetzes« macht die Definition zwar nur für das Personenstandsgesetz verbindlich², doch ist nicht zu erwarten, dass eine andere Norm für ihren Regelungsbereich mit einer abweichenden Definition aufwartet.

Das frühere Recht beschränkte sich auf die Aussage, dass die Beurkundung des »Personenstandes« dem Standesbeamten obliegt. Weiterer Anhalt zur Eingrenzung des Begriffs ließ sich nur aus den zu beurkundenden Angaben herleiten. Es blieb mithin letztlich der Betrachtungsweise des Einzelnen überlassen, Kriterien für die Definition festzulegen. So verschieden wie die Ausgangsüberlegungen dazu waren auch die gefundenen Umschreibungen: Bei globaler Betrachtung, wie sie z. B. Stölzel³, bezogen auf Bergmann⁴, anstellte, ist der Personenstand ein (nicht allgemein zu bestimmender) Inbegriff von Eigenschaften eines Menschen, meist im familienrechtlichen Verhältnis zu anderen Menschen. Thomsen⁵ verstand darunter die Gesamtheit der persönlichen Grundverhältnisse eines Menschen, die es dann zur näheren Erläuterung in Einzelstände aufzugliedern galt. Das österreichische PStG 2013 definiert in § 1 Abs. 1 ähnlich: »Personenstand im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die sich aus den Merkmalen des Familienrechts ergebende Stellung einer Person innerhalb der Rechtsordnung einschließlich ihres Namens.« Nach der formalen Betrachtung von Pfeiffer/Strickert⁶ gehört zum Personenstand alles, was nach dem Gesetz in die Personenstandsbücher aufzunehmen ist, um Auskunft über den Stand einer Person zu geben.

Die Begriffsdefinition »Personenstand« des PStG 2007 ist weit gefasst und berücksichtigt die meisten Elemente der vorstehend genannten Umschreibungen. Die Aufzählung der Kriterien des Personenstandes in § 1 Abs. 1 ist abschließend. Wie die Diskussion hierüber im Gesetzgebungsverfahren gezeigt hat, beugt dies Missverständnissen vor und beantwortet Zweifelsfragen, wie z. B. die danach klar zu verneinende, ob auch die Staatsangehörigkeit einer Person Personenstandsmerkmal ist und damit – obligatorisch – der personenstandsrechtlichen Beurkundung bedarf. Die einzelnen Personenstandsdaten über Geburt, Eheschließung, Begründung einer Lebenspartnerschaft und Tod sowie die damit in Verbindung stehenden familienrechtlichen Tatsachen sind bei den Beurkundungsregelungen der entsprechenden Perso-

2 Gaaz, FamRZ 2007, 1057, 1059.

3 Stölzel, Personenstandsgesetz (1944) § 1 PStG Anm. 3.

4 Bergmann, StAZ 1931, 10.

5 Thomsen, System des Personenstandsrechts (1962) Anm. 62.

6 Pfeiffer/Strickert § 1 PStG Rn. 3.

nenstandsregister behandelt. Die Vor- und Familiennamen einer Person sind – anders als nach früherem Recht – begrifflich Teil des Personenstandes, so dass dies keiner besonderen Klarstellung in Einzelregelungen mehr bedarf; alle Vorschriften des neuen Rechts, die den Begriff »Personenstand« verwenden, beziehen sich mithin auch auf die Vor- und Familiennamen der betroffenen Person. Da die allgemeinen Regelungen zum Personenstandsmerkmal »Name« registerübergreifend gelten, sind sie nicht bei den speziellen Registervorschriften, sondern nachstehend (Rn. 8 ff.) zentral behandelt.

2. Das Personenstandsmerkmal »Name«

- 8 Von allen Personenstandsmerkmalen kommt dem Merkmal »Name« wegen der mit ihm verbundenen vielseitigen Funktionen, Problemen und Zweifelsfragen hervorgehobene Bedeutung zu⁷. Die Ausführungsvorschriften zum PStG, insbesondere die in Nr. A 1 PStG-VwV getroffenen Regelungen, tragen diesem Umstand Rechnung.

a) Allgemeine Beurkundungsgrundsätze

(1) Namenskontinuität

- 9 Der Name einer Person ist vollständig in die Personenstandsregister einzutragen⁸. Er ergibt sich aus den urkundlichen Identitätsnachweisen (vgl. Rn. 13 ff.). Der Grundsatz der Namenskontinuität gilt wegen der Funktion des Namens als Mittel der Selbstidentifikation und der Familienzusammengehörigkeit auch für Namensbestandteile, die dem deutschen Recht fremd sind (z. B. Mittelname, Vatersname) sowie Abwandlungen des Namens nach Geschlecht oder Verwandtschaftsverhältnis (vgl. Rn. 29). Das Recht auf Namenskontinuität gilt auch bezüglich der Reihenfolge der Namensbestandteile, in die nicht etwa wegen einer anderen registerrechtlichen Ordnung eingegriffen werden darf⁹. Durch Statutenwechsel infolge Erwerbs einer anderen Staatsangehörigkeit wird der Name, dessen Erwerb ein abgeschlossener Tatbestand ist, nicht automatisch an das neue Recht angepasst¹⁰. Änderungen aus Gründen der Umweltanpassung sind aber durch Angleichung (vgl. Rn. 20) möglich.

(2) Diakritische Zeichen

- 10 Sind in einem Namen diakritische Zeichen (z. B. Akzente, Häkchen, Punkte über oder unter einem Buchstaben) enthalten, so sind diese nach § 15 Abs. 3 Satz 1 PStV unverändert anzugeben¹¹. Hierzu verpflichtet Art. 2 Satz 1 des CIEC-Übereinkommens über die Angabe von Familiennamen und Vornamen in den Personenstandsbüchern (vgl. Rn. 31) mit folgender Regelung: »Die in diesen Familiennamen und Vornamen enthaltenen diakritischen Zeichen

7 Zu besonderen Problemfällen vgl. *Hepting*, StAZ 2013, 1.

8 BGH, StAZ 1971, 250 = NJW 1971, 1521.

9 BGH, StAZ 1993, 352 = NJW 1993, 2244; OLG Brandenburg, StAZ 2008, 43.

10 BGH, StAZ 1975, 11; *Henrich/Wagenitz/Bornhofen* Teil C Rn. 46.

11 Vgl. z. B. zur Wiedergabe eines Namens mit türkischen Schriftzeichen KG, StAZ 2003, 361.

sind ebenfalls wiederzugeben, selbst wenn die Sprache, in der die Eintragung vorgenommen werden soll, solche Zeichen nicht kennt.« Nach § 15 Abs. 3 Satz 2 PStV ist bei der Wiedergabe der Zeichensatz »ISO/IEC 10646:2003 in der UTF-8-Kodierung«¹² zu verwenden, weil – so die Begründung der Vorschrift¹³ – der Zeichensatz ausreichend Zeichen für die verschiedenen europaweit in lateinischer Schrift existierenden Buchstaben, Ziffern und Symbole enthalte und deshalb die Gewähr dafür biete, dass alle diakritischen Zeichen unverändert dargestellt werden können. Für die elektronische Führung der Personenstandsregister und die Datenübermittlung ergibt sich die zu verwendende Teilmenge der lateinischen Zeichen aus dem Standard »Lateinische Zeichen in Unicode«; sie ist dort in Form des Datentyps »String.Latin« abschließend festgelegt (Nr. A 4.3 PStG-VwV). Handelt es sich um ein diakritisches Zeichen, das Auswirkung auf die Namensschreibung in Großbuchstaben hat, so besteht kein Anspruch darauf, dass in das Personenstandsregister ein ergänzender Zusatz mit der Großschreibweise des Namens aufgenommen wird¹⁴.

(3) *Unrichtige Schreibweise*

Ist in einer vorgelegten Urkunde ein Name unrichtig geschrieben oder unvollständig wiedergegeben, so darf eine Amtshandlung nicht von der vorherigen Berichtigung der Urkunde abhängig gemacht werden, wenn sich aus sonstigen Unterlagen und Umständen ergibt, dass es sich um die Person handelt, die durch die Urkunde ausgewiesen werden soll (Nr. A 1.1.1 PStG-VwV). Dies kann z. B. der Fall sein, wenn die Schreibweise des Namens im Reisepass oder der Meldebescheinigung nicht mit der in einer Personenstands-urkunde übereinstimmt. 11

(4) *Vornamen*

Die Vornamen einer Person ergeben sich aus ihrem Geburtseintrag. Für spätere Beurkundungen sind nur diese und nicht etwa andere im täglichen Leben geführte Vornamen maßgebend. Mehrere Vornamen sind untereinander gleichrangig; der Rufname wird nicht mehr unterstrichen. Die Reihenfolge der Vornamen kann nach § 45a durch Erklärung des Namensträgers geändert werden; zu den Gründen und Voraussetzungen vgl. § 45a Rn. 1 ff. Öffentlich-rechtliche Änderungen des Vornamens sind wegen seiner Ordnungsfunktion nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich¹⁵. Ist der Vorname eines deutschen Staatsangehörigen in einem nicht nach deutschem Recht geführten Personenstandsregister entgegen dem Willen der Sorgeberechtigten in fremdländischer Form (z. B. »Pjotr« statt »Peter«) beurkundet worden, so ist er in der ursprünglich gewünschten deutschen Form einzutragen (Nr. A 1.2.1 12

12 Norm der Internationalen Organisation für Normung (ISO – International Organization for Standardization).

13 BR-Drs. 713/08 (PStV) S. 90.

14 OLG Karlsruhe, StAZ 2014, 110.

15 Vgl. z. B. BVerwG, StAZ 2017, 80, zur Frage der Hinzufügung eines weiblichen Vornamens zu einem männlichen Vornamen.

PStG-VwV). Im Übrigen gelten für die Eintragung der Vornamen die Grundsätze zur Eintragung von Familiennamen entsprechend (vgl. Rn. 13 ff.). Zu den Zulässigkeitsgrenzen bei der Bestimmung von Vornamen für ein Kind und die Beurkundung der Vornamen im Geburtenregister vgl. § 21 Rn. 21 ff.¹⁶

(5) *Familienname*

- 13 Der Familienname einer Person ergibt sich im Allgemeinen aus ihrem Geburtseintrag. Da ein durch Eheschließung erworbener Familienname nicht im Geburtseintrag verlaublich wird, kann sich der aktuell geführte Familienname auch aus dem Eheeintrag ergeben. Gleiches gilt für Namen, die durch Ausübung eines Erklärungsrechts (z. B. Rechtswahl nach Art. 10 Abs. 2, 3 EGBGB) entstanden sind¹⁷. Mangelt es an solchen die Namensführung ausweisenden Personenstandsurkunden des Namensträgers, kann der Familienname gegebenenfalls auch aus Personenstandseinträgen von Vorfahren abgeleitet werden (Nr. A 1.3.1 PStG-VwV). Führt eine Person neben Vor- und Familiennamen weitere Namensbestandteile (vgl. Rn. 9), so umfasst die Namensführung alle Namensbestandteile; dies gilt auch für Eintragungen in die Personenstandsregister (§ 23 Abs. 2 PStV). In manchen Gegenden übliche Unterscheidungsmerkmale, die nicht Bestandteil des Familiennamens sind, dürfen nicht in die Personenstandsregister eingetragen werden (siehe Nr. A 1.3.2 PStG-VwV). Gleiches gilt für Namen, die zwar geführt werden (z. B. Ordensnamen, Künstlernamen), aber nicht dem bürgerlichen Namen zuzuordnen sind¹⁸. Dies gilt auch dann, wenn sich ein solcher Name aus dem Personalausweis oder Reisepass ergibt¹⁹. Zu Personen, die keinen Familiennamen führen, vgl. Rn. 16 ff.
- 14 Für den Fall, dass Urkunden, die in verschiedenen Staaten ausgestellt worden sind, in der Schreibweise des Familiennamens voneinander abweichen und es sich dabei nicht um offensichtliche Schreibfehler handelt, bestimmt Nr. A 1.3.2 PStG-VwV, dass der Name nach der Urkunde des Staates einzutragen ist, dem der Betroffene zur Zeit der Ausstellung der Urkunde angehört hat. Als Staatsangehörige im Sinne dieser Bestimmung sind auch Staatenlose und Flüchtlinge anzusehen, deren Personalstatut vom Recht des betreffenden Staates bestimmt wird (Nr. A 1.3.2 PStG-VwV). Bei ausländischen Mehrstaatern ist die Urkunde maßgebend, die in dem Staat ausgestellt ist, mit dem die Person am engsten verbunden ist; maßgebend ist also die effektive Staatsangehörigkeit. Bei Mehrstaatern mit deutscher Staatsangehörigkeit hat die deutsche Urkunde immer Vorrang (Art. 10 Abs. 1 i. V. m. Art. 5 Abs. 1 EGBGB).

16 Vgl. hierzu auch *Henrich/Wagenitz/Bornhofen*, Teil A III, Rn. 31 ff. Zu Personen mit der Geschlechtsangabe »divers« vgl. § 45b Rn. 10.

17 Zu aktuellen Rechtsfragen vgl. *Wall*, StAZ 2018, 169.

18 VG Berlin, StAZ 2015, 347.

19 Zur Eintragung von Künstlernamen in Personalausweise und Reisepässe vgl. *Wuttke/Buck*, StAZ 2022, 2.

(6) Ehename und Geburtsname

Bei der Angabe des Namens von Personen, die einen Ehenamen oder Lebenspartnerschaftsnamen führen, der nicht ihr Geburtsname ist, wird nach § 23 Abs. 1 PStV zusätzlich der Geburtsname eingetragen. Dem Geburtsnamen ist der Zusatz »geb.« voranzustellen, sofern dieser bei der Eintragung in ein Formular nicht bereits durch den Leittext gekennzeichnet ist. Hat sich der Geburtsname geändert, z. B. infolge Annahme als Kind (§ 1757 BGB), Namenserteilung (§ 1617a BGB), Namenserstreckung (§ 1617c BGB), Einbenennung (§ 1618 BGB), so ist nur der geänderte Geburtsname anzugeben. § 1355 Abs. 6 BGB gibt eine präzise Begriffsdefinition: »Geburtsname ist der Name, der in die Geburtsurkunde eines Ehegatten zum Zeitpunkt der Erklärung gegenüber dem Standesamt einzutragen ist.«; vgl. auch Nr. A 1.3.1 Satz 2 PStG-VwV. 15

(7) Eigennamen

Eigennamen sind Namen, die sich weder als Vornamen noch als Familiennamen qualifizieren lassen. Sie kommen in Rechtsordnungen vor, die diese im abendländischen Kulturkreis übliche Gliederung des Namens nicht kennen. Nach § 23 Abs. 2 und 3 PStV sind diese Namen mit allen Namensbestandteilen unter Hinweis auf die jeweilige Art der Namensform in die Personenstandsregister einzutragen²⁰. Kommt einer Bezeichnung, die zwar nicht als Bestandteil des Namens zu qualifizieren ist, sondern nur die Eigenschaft eines Namenszusatzes besitzt, eine die Persönlichkeit des Trägers mitbestimmende Bedeutung zu, so kann auch ein solcher Zusatz für die Eintragung in die Personenstandsregister und Erklärungen zur Namensbestimmung (Ehenamen, Kindesnamen) herangezogen werden. Dies gilt z. B. für die von männlichen Angehörigen der Sikh-Religion in Indien dem Eigennamen hinzugefügte Bezeichnung »Singh« (= Löwe)²¹. 16

(8) Fehlende Namen

Führt eine Person keinen Familiennamen, so ist sie nur mit ihrem Vornamen einzutragen. Dies schreibt Art. 5 des Übereinkommens über die Angabe von Familiennamen und Vornamen in den Personenstandsbüchern (vgl. Rn. 31) für den Fall vor, dass es – wie im deutschen Recht – eine entgegenstehende innerstaatliche Vorschrift nicht gibt. 17

Ist der geführte Name weder Vorname noch Familienname, so ist dies in der Registereintragung anzugeben (vgl. Rn. 16). Die Möglichkeit der Angleichung des Namens (vgl. Rn. 20) ist gegeben, wenn für die Namensführung der Person deutsches Recht maßgebend geworden ist. 18

Gibt es für die Person keine Bezeichnung, so sollte eine Bestimmung des Personenstandes nach § 25 erwogen werden. 19

20 Zur Frage der Verlautbarung in den Registern vgl. OLG Stuttgart, StAZ 2002, 338.

21 BVerfG, StAZ 2001, 207; OLG Stuttgart, StAZ 2002, 338.

(9) *Angleichung*

- 20 Personen, die ihren Namen nach ausländischem Recht erworben haben und für deren Namensführung danach deutsches Recht maßgebend geworden ist (Statutenwechsel, Rechtswahl), haben nach Art. 47 EGBGB (§ 45 PStV) oder § 94 BVFG die Möglichkeit, ihre Namensführung dem deutschen Recht anzugleichen. Hierfür sind – abhängig von der jeweiligen Namensführung – individuelle Gestaltungsmöglichkeiten gegeben, wobei die Grenzen des deutschen Namensrechts, nach denen z.B. mehrgliedrige Namen oder Vornamen nicht zum neuen Familiennamen bestimmt werden können, zu beachten sind²². Auch können dem deutschen Recht fremde Namensbestandteile abgelegt werden (vgl. dazu im Einzelnen § 43 Rn. 29 ff., 45 ff.). Hierzu bedarf es regelmäßig einer Angleichungserklärung; z.B. geht ein im Namen geführter Vatersname nicht automatisch durch objektive Angleichung verloren²³.

(10) *Namenswahl in einem anderen EU-Mitgliedstaat*

- 21 Ist der Familienname eines Angehörigen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union in einem anderen Mitgliedstaat nach dessen Recht in einer Form in ein Personenstandsregister eingetragen worden, die nicht dem für die Namensführung maßgebenden Heimatrecht entspricht, so ist die beurkundete Namensführung ungeachtet dessen auch für die anderen Mitgliedstaaten verbindlich²⁴. Ein solcher Name ist bei einer Beurkundung in einem deutschen Personenstandsregister unverändert zu übernehmen, wenn die Vorschriften des deutschen internationalen Privatrechts auf deutsche Sachvorschriften verweisen (Art. 10 Abs. 1 EGBGB) und die betroffene Person durch Erklärung gegenüber dem Standesamt bestimmt, dass sie anstelle des nach deutschem Namensrecht gebildeten Namens den im EU-Ausland erworbenen Namen führen will (Art. 48 EGBGB, § 43 Abs. 1 Satz 1 PStG)²⁵. Die Namenswahl wirkt auf den Zeitpunkt der Eintragung in das ausländische Register zurück, wenn der Betroffene nicht ausdrücklich den Tag der Wirksamkeit seiner Erklärung als maßgeblich erklärt. Entsprechendes gilt für öffentlich-rechtliche Namensänderungen in einem anderen EU-Mitgliedstaat. Eine solche Namensänderung ist ohne Weiteres wirksam, wenn sie in einem Mitgliedstaat des Übereinkommens über die Änderung von Namen und Vornamen erfolgte (vgl. dazu auch Rn. 26 und 36). Das Recht der Namenswahl kann eingeschränkt sein, wenn der neue Name – z.B. bei Erwerb einer Adels-

22 BGH, StAZ 2015, 78; OLG Köln, StAZ 2015, 275; Wall, StAZ 2015, 363.

23 BGH, StAZ 2014, 139, 142; dazu Prinz von Sachsen Gessaphe, StAZ 2015, 65; Hepting/Dutta Rn. II 299 f.; Wall, StAZ 2016, 327.

24 Der EuGH hat unter Bezug auf den die Freizügigkeit garantierenden Art. 18 EGV (jetzt: Art. 21 AEUV) im Rahmen eines Vorabentscheidungsersuchens nach Art. 234 EGV (jetzt: Art. 267 AEUV) entschieden, dass deutsche Behörden den in Dänemark eingetragenen Doppelnamen (»Grunkin-Paul«) eines Kindes deutscher Eltern, die in der Ehe keinen Ehenamen führen, unter den gegebenen Umständen anerkennen müssen (EuGH 14. 10. 2008, StAZ 2009, 9).

25 Zu den Voraussetzungen der Namenswahl vgl. Freitag, StAZ 2013, 69; zu Anwendungsproblemen in der standesamtlichen Praxis vgl. Wall, StAZ 2013, 237.

bezeichnung – nicht mit dem deutschen ordre public vereinbar ist²⁶ (vgl. auch Rn. 24).

(11) *Besondere Buchstaben*

Die in einem Personenstandseintrag, der vor dem 3.10.1990 in dem in Art. 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet angelegt worden ist, ausgedruckten Umlaute »A(E)«, »O(E)« oder »U(E)«, sind mit »ä«, »ö« oder »ü« wiederzugeben; das Zeichen »S(Z)« ist mit »ß« zu übertragen (Nr. 56.2.2 PStG-VwV).

Für den Fall, dass sich bei deutschen Personenstandseinträgen Unklarheiten wegen der Schreibweise der Umlaute ä/ae, ö/oe, ü/ue oder der Buchstaben ss, ß, ſ und ſ ergeben, schreibt Nr. A 1.3.2 PStG-VwV vor, dass die Schreibweise angewendet werden soll, die einem der Einträge entspricht und gebräuchlich geworden ist²⁷.

(12) *Adelsbezeichnungen*

Die Frage, ob eine Adelsbezeichnung Bestandteil des Namens ist, entscheidet das Heimatrecht des Namensträgers²⁸. Ausländische Staatsangehörige, die nach ihrem Heimatrecht keine Adelsbezeichnung führen dürfen, sind mit hin in die deutschen Personenstandsregister ohne diese Bezeichnung einzutragen. Das Gleiche gilt für Deutsche und für Staatenlose, die nach dem Recht des Staates, dem sie früher angehört haben, das Recht zur Führung der ehemaligen Adelsbezeichnung verloren haben (Nr. A 1.3.5 PStG-VwV). Eine Übersetzung von ausländischen Adelsprädikaten (z. B. Count, Earl) ins Deutsche ist unzulässig²⁹. Zudem versagt das deutsche Recht Adelsbestandteilen die Anerkennung, die von einem Deutschen in einem anderen EU-Mitgliedstaat im Wege der Namensänderung (z. B. »deed poll« nach englischem Recht) erworben worden sind³⁰.

Eine ehemalige deutsche Adelsbezeichnung ist nach Art. 109 der Weimarer Reichsverfassung (WRV) Bestandteil des Familiennamens (Nr. A 1.3.3 PStG-VwV). Die Bezeichnung folgt dem Vornamen (z. B. »Otto Graf von R.«) Sie wird geschlechtsspezifisch verwendet; so heißen z. B. die Ehefrau und die ledige Tochter eines Grafen von R. »Gräfin von R.«, die Ehefrau eines Freiherrn von K. »Freifrau von K.«, die ledige Tochter »Freiin von K.«³¹. Entsprechendes gilt auch für den Fall der Vornamensänderung und der Feststellung der Zu-

26 BGH, StAZ 2019, 77; Anmerkung *Otto*, StAZ 2019, 71; OLG Brandenburg, StAZ 2022, 14.

27 Zur Wiedergabe des veralteten Buchstabens »ſ« vgl. *Bornhofen*, StAZ 1983, 128.

28 Vgl. *Hepting/Dutta* Rn. II-209 ff.

29 BayObLG, StAZ 1991, 43.

30 EuGH, StAZ 2016, 203, zur Vereinbarkeit der Versagung der Anerkennung mit Art. 21 AEUV; Anmerkung *Otto*, StAZ 2016, 225. Deutsche Rechtsprechung: BGH, StAZ 2019, 77 = FamRZ, 2019, 218; Anm. *Otto*, StAZ 2019, 71; BGH, StAZ 2019, 110; KG, StAZ 2020, 211; OLG Karlsruhe, StAZ 2017, 206; OLG Jena, StAZ 2016, 114; OLG Nürnberg, StAZ 2015, 307, 377; AG Nürnberg, StAZ 2015, 59; Anmerkung *Wall*, StAZ 2015, 41.

31 RG, StAZ 1926, 98; BayObLG, StAZ 1956, 12, StAZ 1991, 43; *Peters*, StAZ 1976, 88. Zur standesamtlichen Praxis, insbesondere nach personenstandsrechtlichen Veränderungen (z. B. Eheschließung) vgl. AG Freiburg, StAZ 2021, 218; Anmerkung *Helms* StAZ 2021, 219.

gehörigkeit zum anderen Geschlecht nach dem Transsexuellengesetz³². Geschiedene Frauen, die ihren Geburtsnamen wieder annehmen, führen den Namensbestandteil in der für verheiratete Frauen abgewandelten Form (z. B. Freifrau statt Freiin); Gleiches gilt für den Begleitnamen (§ 1355 Abs. 4 BGB). Frühere Adelsbezeichnungen sind nicht Teil des Familiennamens, wenn sie vor Inkrafttreten der WRV lange Zeit nicht mehr geführt wurden.³³ Nach dem 13. 8. 1919 geborene Kinder nicht miteinander verheirateter Eltern führen den Namen der Mutter mit der früheren Adelsbezeichnung; vor diesem Zeitpunkt geborene Kinder führen, abgesehen von einzelnen Ausnahmen, diese Bezeichnung nicht. Ehemals adelige Personen übertragen ihren Namen auch durch Namenserteilung und Annahme einer Person als Kind. Besaß ein Namensträger vor dem 14. 8. 1919 den persönlichen Adel, ist die persönliche Adelsbezeichnung nicht übertragbar. Das Gleiche gilt für eine besondere Adelsbezeichnung, die durch das vor dem 14. 8. 1919 geltende Adelsrecht auf bevorrechtigte Haus- oder Familienmitglieder übertragen wurde. Anredeformeln wie Hoheit, Durchlaucht, Erlaucht, Exzellenz sind nicht in die Personenstandsregister aufzunehmen. Einbürgerungsurkunden und Adelshandbücher sind kein ausreichender Beweis für die Führung früherer Adelsbezeichnungen (Nr. A 1.3.4 PStG-VwV).

(13) Ausländische Namensänderungen

- 26** Ist der Familienname eines deutschen Staatsangehörigen von einer ausländischen Stelle in einen anderen Namen geändert oder ist seine Schreibweise verändert worden, so ist der Name in der ursprünglichen deutschen Form in die Personenstandsregister einzutragen, wenn sie nachgewiesen werden kann (Nr. A 1.3.6 PStG-VwV). Zur Besonderheit bei bestimmten Doppelstaaten vgl. Rn. 36. Zur Möglichkeit, den von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union geänderten Namen durch Wahl nach Art. 48 EGBGB anzunehmen, vgl. Rn. 21. Zur Nichtanerkennung von in einem anderen EU-Mitgliedstaat erworbenen Adelsbestandteilen vgl. Rn. 21, 24.
- 27** Familiennamen dürfen nicht übersetzt werden. Dies gilt auch, wenn der Namensträger seine Staatsangehörigkeit wechselt. Auf die Erklärungsmöglichkeiten nach Art. 47 EGBGB und § 94 BVFG ist hinzuweisen (vgl. Rn. 20).
- 28** Die ursprünglichen deutschen Familiennamen von Vertriebenen und Spätaussiedlern sind in ausländischen Ausweispapieren und anderen Urkunden oft in anderen als lateinischen Schriftzeichen wiedergegeben. Von einer Transliteration dieser Namen in die lateinische Schrift ist abzusehen, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Namensträger oder seine Vorfahren den Namen in einer deutschen Form geführt haben. Für Eintragungen in die Personenstandsregister ist nur die deutsche Namensform maßgebend (Nr. A

³² BayObLG, StAZ 2003, 45; Krömer, StAZ 2021, 220.

³³ OLG Zweibrücken, StAZ 2022, 180; BayObLG, StAZ 1981, 184; KG, StAZ 1999, 38.

1.3.7 PStG-VwV), da bei einer Transliteration meist Schreibweisen entstehen, die den Namen entstellen³⁴.

(14) Sprachliche Abwandlungen

Führt eine Person einen ausländischen Familiennamen, der nach dem Geschlecht oder nach dem Verwandtschaftsverhältnis sprachlichen Abwandlungen unterliegt, und war zum Zeitpunkt des Erwerbs dieses Namens deutsches Recht für die Namensführung maßgebend, so ist die männliche Form des Namens in die Personenstandsregister einzutragen. Im Übrigen ist der Name mit sprachlicher Abwandlung beizubehalten, auch wenn deutsches Recht für den Namen maßgebend wird. Betroffen sind insbesondere weibliche Namensformen³⁵. Die Möglichkeit der Angleichung des Namens (hier: Wegfall der Abwandlung) ist in diesen Fällen nach Art. 47 EGBGB oder § 94 BVFG gegeben (vgl. Rn. 20).

(15) Akademische Grade

Akademische Grade sind keine Namensbestandteile³⁶. Bei Beurkundungen in den Personenstandsregistern werden sie – im Gegensatz zum früheren Recht (§ 63 DA) – nicht mehr als zusätzliche Angabe zur Person eingetragen³⁷.

b) Namensführung nach internationalen Übereinkommen

(1) Übereinkommen über die Angabe von Familiennamen und Vornamen in den Personenstandsbüchern

Nach dem Übereinkommen vom 13.9.1973 über die Angabe von Familiennamen und Vornamen in den Personenstandsbüchern³⁸ verpflichten sich die Vertragsstaaten, die Namen natürlicher Personen ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit einheitlich einzutragen (Nr. A 1.1.2 PStG-VwV). Das Übereinkommen ist mithin auch dann anzuwenden, wenn der Namensträger Angehöriger eines Staates ist, der dem Übereinkommen nicht angehört. Verwendet eine fremde Sprache andere als lateinische Schriftzeichen, sind die Namen so weit wie möglich zu transliterieren, das heißt, jedes fremde Schriftzeichen ist durch das gleichwertige lateinische Schriftzeichen wiederzugeben. Hierbei sind nach dem Übereinkommen die Normen der Internationalen Normenorganisation (ISO – International Organization for Standardization) anzuwenden.

³⁴ Z. B. wenn die Transliteration des ursprünglichen deutschen Namens »Schneider« die Schreibweise »Snajder« ergäbe. Vgl. dazu *Bornhofen*, StAZ 1993, 238, 241.

³⁵ Vgl. dazu *Henrich/Wagenitz/Bornhofen* Teil C Rn. 285; *Gaaz*, StAZ 1989, 165, 171; *Bungert*, StAZ 1990, 126.

³⁶ BGHZ 38, 380 = StAZ 1963, 63.

³⁷ BGH, StAZ 2013, 377. Zur vorausgegangenen Diskussion vgl. *Berkl*, StAZ 2013, 177; OLG Celle, StAZ 2013, 142; OLG Karlsruhe, StAZ 2013, 85. Gegenteilige Auffassung: OLG Nürnberg, StAZ 2010, 148 mit Anm. *Selbig* und StAZ 2012, 374 mit Anm. *Helms*.

³⁸ BGBl. 1976 II S. 1493 (GS Nr. 241). Text des Übereinkommens und Staatenübersicht siehe www.personenstandsrecht.de.

- 32 Nach Art. 2 Abs. 1 des Vertragsgesetzes vom 30.8.1976 zu dem Übereinkommen³⁹ sollten die von der ISO empfohlenen Normen durch Rechtsverordnung benannt werden. Die Verordnung ist nicht erlassen worden, so dass sich die Verbindlichkeit der Transliterations-Normen unmittelbar aus dem Übereinkommen herleitet.
- 33 Um nicht zu unterschiedlichen und damit den Identitätsnachweis erschwerenden Schreibweisen zu gelangen, ist von einer Transliteration abzu- sehen, wenn sich die lateinische Schreibweise des Namens bereits aus einer Personenstandsurkunde oder aus einer anderen öffentlichen Urkunde des Heimatstaates der betreffenden Person (z. B. Reisepass) ergibt. Diese Schreib- weise ist auch dann maßgebend, wenn sie nicht der ISO-Transliteration ent- spricht. Wegen unterschiedlicher Auffassungen zu dem Begriff »andere öf- fentliche Urkunde« in Art. 2 Abs. 1 des Übereinkommens fasste die CIEC in ihrer Generalversammlung am 11.9.1992 einstimmig den Beschluss, »dass der in Art. 2 Abs. 1 des Übereinkommens Nr. 14 enthaltene Begriff ›oder eine andere Urkunde, die die Familiennamen und Vornamen ... wiedergibt‹ jede öffentliche Urkunde betrifft, auch wenn sie nicht von einem Standesbeamten erstellt wurde, wie z. B. der Pass der betreffenden Person.« Bei unterschiedli- cher Schreibweise in ausländischen Urkunden, die in deutschen Registerein- trägen zu abweichenden Beurkundungen geführt haben, ist die Berichtigung eines Eintrags anhand der aktuell gültigen ausländischen Urkunde vorzu- nehmen⁴⁰. Vorzug hat bei mehreren stets die neuere Urkunde, und zwar un- abhängig davon, ob es sich bei den Urkunden um Personenstandsurkunden oder Nationalpässe handelt⁴¹. Ein in Deutschland ausgestellter Reiseausweis für Flüchtlinge kann hingegen nicht für eine Eintragung in ein deutsches Personenstandsregister als »andere Urkunde« im Sinne von Art. 2 des Über- einkommens herangezogen werden⁴².
- 34 Dem CIEC-Beschluss war in Deutschland eine umfangreiche Rechtspre- chung⁴³ vorausgegangen, die – streng am Wortlaut des Übereinkommens orientiert – den Begriff »andere Urkunde« auf Personenstandsurkunden re- duziert und damit insbesondere den Reisepass ausgeschlossen hatte. Folge war, dass die Namensschreibung in Reisepässen der Betroffenen immer dann nicht mit der von den deutschen Standesämtern verwendeten Schreib- weise übereinstimmte, wenn der Name von den Passbehörden des Heimat- staates nach anderen Transliterationsgrundlagen übertragen worden war. Vor allem waren griechische Staatsangehörige betroffen, da deren Namen von den griechischen Behörden nicht nach der ISO-Norm R 843 (Translite-

39 BGBl. 1976 II S. 1473 (GS Nr. 241).

40 OLG Hamburg, StAZ 2015, 81; OLG Nürnberg, StAZ 2016, 20.

41 OLG Hamburg, StAZ 2018, 347, 349.

42 KG, StAZ 2018, 219.

43 Z. B. BayObLG, StAZ 1988, 203; OLG Köln, StAZ 1985, 209; OLG Düsseldorf, StAZ 1986, 39; StAZ 1989, 114; OLG Bremen, StAZ 1986, 213; OLG Stuttgart, StAZ 1986, 321.

ration griechischer Schriftzeichen)⁴⁴, sondern nach der griechischen ELOT-Norm 743⁴⁵ in die lateinische Schrift übertragen wurden.

Die Gerichte, allen voran der Europäische Gerichtshof⁴⁶, sorgten durch eine geänderte, dem CIEC-Beschluss entsprechende Rechtsprechung für die nötige Rechtssicherheit⁴⁷. Da es nicht für alle Sprachräume mit fremden Schriftzeichen entsprechende ISO-Tabellen gibt, verbleiben Fälle, bei denen eine Transliteration nicht möglich ist. Für solche Namen ist in Nr. A 4.2 PStG-VwV die Regelung getroffen, dass sie nach ihrem Klang und den Lautregeln der deutschen Rechtschreibung (phonetische Umschrift) einzutragen sind. Eine solche »Transkription« hat indes den Nachteil, dass sie eine sichere Rückübertragung in das Ausgangsalphabet stark einschränkt.

(2) Übereinkommen über die Änderung von Namen und Vornamen

Nach dem Übereinkommen vom 4.9.1958 über die Änderung von Namen und Vornamen⁴⁸ verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, keine öffentlich-rechtliche Änderung von Namen oder Vornamen eines Staatsangehörigen eines anderen Vertragsstaates zu bewilligen. Davon ausgenommen sind Namensänderungen von Personen, die zugleich auch die Staatsangehörigkeit des Staates besitzen, der die Änderung durchführt. In diesen Fällen sind die Namensänderungen in jedem Vertragsstaat ohne weitere Förmlichkeit wirksam (Nr. 27.7.1 PStG-VwV); einer Erklärung nach Art. 48 EGBGB bedarf es mithin nicht (vgl. Rn. 21).

III. Die Behörde »Standesamt« (Absatz 2)

1. Die Behördenbezeichnung

Mit der Einführung der neuen Behördenbezeichnung »Standesamt« in Absatz 2 hat das Personenstandsgesetz die frühere personenbezogene Bezeichnung »Der Standesbeamte« für die zur Beurkundung des Personenstandes zuständige Behörde aufgegeben. Angesichts dessen, dass Behörden anderer kommunaler Bereiche ebenfalls eine nicht personenbezogene und geschlechtsneutrale Bezeichnung führen (z. B. Jugendamt, Ordnungsamt), ist

⁴⁴ Vgl. GS Nr. 6 mit Hinweis auf die Transliterationstabellen in Heft 15 der Handakten für die standesamtliche Arbeit.

⁴⁵ Norm der Hellenic Organization for Standardization.

⁴⁶ EuGH, StAZ 1993, 256. In dem Urteil hat der EuGH Art. 52 EWG-Vertrag dahin ausgelegt, dass es gegen diese Vorschrift verstößt, wenn ein griechischer Staatsangehöriger (hier: Christos Konstantinidis) durch die einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften gezwungen wird, bei der Ausübung seines Berufs eine solche Schreibweise seines Namens (hier: Hrístos Kónstantinidís) zu verwenden, dass dieser in seiner Aussprache verfälscht wird und die sich daraus ergebende Entstellung den Betroffenen der Gefahr einer Personenverwechslung bei seinen potentiellen Kunden aussetzt.

⁴⁷ BGH, StAZ 1994, 42; OLG Köln, StAZ 1993, 214; OLG Karlsruhe, StAZ 1993, 114.

⁴⁸ BGBl. 1961 II S. 1055, 1076 (GS Nr. 240). Text des Übereinkommens und Staatenübersicht siehe www.personenstandsrecht.de.